



Abteilung 6

An
alle Gemeinden und SchulleiterInnen

➔ Bildung und Gesellschaft

Referat Pflichtschulen

Bearb.: Mag.DDr. Herbert König
Tel.: +43 (316) 877-2097
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-175209/2016-5

Graz, am 23.12.2016

Ggst.: Teilrechtsfähigkeit von Schulen;
Führung von Schulkonten.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des neuen Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes sind nun erhebliche Probleme hinsichtlich der Kontenführung von allgemein bildenden Pflichtschulen (APS) schlagend geworden. Eine Kontoführung über die Gemeinden als Schulerhalter für die allgemein bildenden Pflichtschulen ist nur zielführend hinsichtlich Gelder, die im Zusammenhang mit der Schulerhaltung stehen. Probleme gibt es aber mit einer Kontenführung, wenn es um den Vollzug des Schulunterrichtsgesetzes geht, insbesondere z. B. für die Abwicklung von Schulveranstaltungen gemäß § 13 des Schulunterrichtsgesetzes (Schulchikurse, Schullandwochen etc.). Hier handelt es sich um Vollzugsagenden des Bundes.

Daher ist das Land an das Bundesministerium für Bildung (BMB) mit dem Ersuchen um Lösung des Problems herangetreten. Diesbezüglich werden daher das Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 2016, GZ.: ABT06-175209/2016-3, einschließlich der Rechtsexpertise des Raiffeisenverbandes und das Antwortschreiben des BMB vom 6. Dezember 2016, GZ.: BMB-39.790/0101-Präs.B /2016, zur Kenntnis gebracht. Den Schreiben ist zu entnehmen, dass bis dato noch keine bundesweit einheitliche Lösung gefunden wurde.

Es besteht daher auf Landesebene aufgrund einer Initiative der Frau Landesrätin das Bestreben, eine Teilrechtsfähigkeit für Pflichtschulen im Landesgesetz zu verankern.

Die Teilrechtsfähigkeit wird zwar den Schulen einen gewissen Bewegungsfreiraum ermöglichen, jedoch nicht die Problematik des Bundesvollzugs (bzgl der Schulveranstaltungen etc.) lösen, da dies nur auf Bundesebene möglich ist. Die Abteilung 6 ist sich der Herausforderung bewusst und wird durch entsprechende Eingaben an das Bundesministerium auch weiterhin versuchen, eine dementsprechende gesetzliche Basis seitens des Bundes oder die Einrichtung von Subkonten bei der Bundesbehörde zu erwirken.

Für Rückfragen steht Frau Mag. Obrecht (Tel. 0316/877/3676) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Dr. Albert Eigner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23, 8010 Graz
2. Personalvertretung Landeslehrer, Mandellstraße 38, 8010 Graz
3. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Steiermark, Sackstraße 20, 8010 Graz
4. Gemeindebund Steiermark – Service GmbH, Stadionplatz 2, 8041 Graz